

Satzung des Luftsportvereins Vilsbiburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Luftsportverein Vilsbiburg e.V.“ und ist beim Amtsgericht Landshut unter VR 215 in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Vilsbiburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Pflege und Förderung der allgemeinen Luftfahrt, insbesondere des Flugsports
- Zur Verfügung Stellen des Flugplatzes für Noteinsätze der Rettungshubschrauber,
- Mitwirkung bei Hilfeleistungen in denen der Einsatz von Luftfahrzeugen zweckmäßig oder auch erforderlich ist, z.B. bei Waldbrand- oder Naturschutzüberwachung,
- Suchdienste für die Polizei u.a.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) erforderlich. Über eine Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar. Es gibt aktive und passive Mitglieder mit vollem Stimmrecht und Fördermitglieder ohne Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahreschluß.
- c) mit sofortiger Wirkung durch Ausschluß aus dem Verein,
 - wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt,
 - wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - bei unkameradschaftlichen Verhalten oder bei dem Versuch Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften.
 - Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsgrund ist dem Betroffenen an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift zu übersenden. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absenden des Beschlusses bei der Vorstandschaft schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.
- d) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied mit 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist. Eine Mahnung wird zum automatischen Erlöschen nicht vorausgesetzt. Eine Bekanntmachung an das Mitglied ist nicht erforderlich.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

Zuständigkeit:

- a) im Außenverhältnis vertritt der 1. und 2. Vorsitzende den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

- b) im Innenverhältnis erledigt der 1. Vorsitzende, in Vertretung der 2. Vorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung, das sind Angelegenheiten von geringer Bedeutung, die für den Verein keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Darüber hinaus ist die Vorstandschaft zuständig.

Der 1. und 2. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, schriftlich gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. und 2. Vorsitzenden
2. dem Schriftführer
3. dem Kassenverwalter
4. dem stellv. Kassenverwalter
5. dem Motorflugreferent
6. dem Flugplatzreferenten
7. dem UL Referenten
8. dem Motorsegelflugreferenten

Die Vorstandschaft 2) bis 8) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstandschaft obliegt im Innenverhältnis die Vereinsführung. Vorstandssitzungen können formlos von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kasse werden von der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfung ist nur in Gegenwart des Kassiers durchzuführen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Flugleitung. Schriftliche Einladungen sind freiwillig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- b) die Entlastung der Vorstandschaft
- c) die Neuwahl der Vorstandschaft
- d) die Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung und Beurkundung

Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, in dem alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten sind. Für alle Wahlen, Beschlüsse und Entscheidungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (= 1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit). Stimmengleichheit ist keine Mehrheit und gilt daher als Ablehnung.

§ 15
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Vilsbiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Luftsports zu verwenden hat.

Die Satzung wurde neu gefaßt in der Mitgliederversammlung vom 05.07.2000

§ 11 der Satzung wurde neu gefasst in der Jahreshauptversammlung vom 03.03.2006.

§ 11 der Satzung wurde neu gefasst in der Jahreshauptversammlung vom 30.01.2009

§ 11 der Satzung wurde neu gefasst in der Jahreshauptversammlung vom 22.01.2010

§ 11 der Satzung wurde neu gefasst in der Jahreshauptversammlung vom 23.03.2012

1. Vorsitzender